

Infobrief Wolf NRW

Presse-Newsletter der AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe

Ausgabe 4 (August 2026): Rechtliche Bewertung der aktuellen Wolfspolitik

Der Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. setzt sich für eine Koexistenz von Mensch, Wolf und Weidetieren ein, die nur durch konsequenten und gut geförderten Herdenschutz zu erreichen ist. Die AG West des Freundeskreises informiert regelmäßig Presse und andere Medien über aktuelle Entwicklungen zum Wolf. Wichtig ist uns dabei eine fakten- und evidenzbasierte sachliche Information zu diesem kontroversen und nicht selten unsachlich diskutierten Themenkomplex.

Thema der vierten Ausgabe des Infobriefs ist eine rechtliche Bewertung der aktuellen Wolfspolitik von der Herabstufung des Schutzstatus auf europäischer Ebene bis zur Einführung von Jagdzeiten.



Hilft Wolfsjagd den Weidetieren – und ist ihre Einführung rechtskonform?

Die Senkung des Schutzstatus

Der Schutzstatus des Wolfs wurde auf europäischer Ebene gesenkt: Zunächst wurde er in der **Berner Konvention** von „streng geschützt“ (Anhang II) auf „geschützt“ (Anhang III) herabgestuft. Das „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“, so die offizielle Bezeichnung der Berner Konvention, trat 1982 in Kraft. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag und hat aktuell 50 Vertragsparteien. Dazu gehören 45 europäische Mitgliedstaaten, die europäische Union sowie die vier afrikanischen Staaten Burkina Faso, Marokko, Senegal und Tunesien. Das Ziel der Berner Konvention ist die Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume. Die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes ist rechtlich umstritten, weshalb mehrere NGOs unter der Führung der italienischen Organisation Green Impact dagegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben haben. Ein Erfolg der Klage könnte zur Rückstufung in den Anhang II der Berner Konvention führen. Dann wäre der strenge Schutz des Wolfes nach der FFH-Richtlinie wiederherzustellen, insbesondere durch seine erneute Aufnahme in Anhang IV der Richtlinie.

Im Juni 2025 folgte die Senkung des Schutzstatus in der **FFH-Richtlinie** von „streng geschützt“ (Anhang IV) auf „geschützt“ (Anhang V). Die vorherige Herabstufung in der Berner Konvention ermöglichte die Änderung in der FFH-Richtlinie, verpflichtete dazu aber nicht. Die Richtlinie 92/43/EWG bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist das wichtigste Instrument zum Natur- und Artenschutz auf EU-Ebene. Neben den zu schützenden Arten sind auch zu schützende Lebensraumtypen und Schutzgebiete gelistet. Auf der Grundlage der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wurde das Schutzgebietssystem Natura 2000 etabliert.

Die Senkung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie ist ebenfalls nicht rechtskonform, weshalb die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. mit Unterstützung des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V. eine Klage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) eingereicht hat.

Gemäß Artikel 19 der FFH-Richtlinie müssen Änderungen des Anhang IV, die zur Anpassung an den technischen und **wissenschaftlichen** Fortschritt erforderlich sind, vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der EU-Kommission **einstimmig** beschlossen werden. Einige EU-Mitgliedsländer hatten signalisiert, dass sie nicht zustimmen würden. Das Einstimmigkeitserfordernis des Artikel 19 FFH-Richtlinie wurde dann umgangen, indem statt einer Gesetzänderung ein neues Gesetz, die Richtlinie (EU) 2025/1237 auf den Weg gebracht wurde, die den Wolf aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie überführt. Für die Abstimmung über eine solche Richtlinie genügt eine einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Polen, Spanien und Belgien enthielten sich bei der Abstimmung im Rat. Unabhängig von einer moralischen Bewertung einer solchen Umgehung ist dieser Weg nicht eindeutig illegal. Allerdings erfolgte auch keine verpflichtende Beteiligung des Umweltausschusses und der Öffentlichkeit und **die Herabstufung entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage, zu der die FFH-Richtlinie ebenfalls verpflichtet.**

Ziel der Klagen der genannten Organisationen ist es, dass der EuGH und das EuG die Änderungen der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie für nichtig erklärt (Nichtigkeitsklagen). Bei Erfolg würde also der „alte“ Zustand wieder hergestellt werden, der Wolf wäre auf EU-Ebene wieder streng geschützt. Die Jagdgesetzänderungen und Einführungen von Jagdzeiten auf den Wolf wären nichtig.

Die Bewertung des Erhaltungszustands

Der Erhaltungszustand ist die zentrale Kenngröße für die Bewertung des Vorkommens und der Überlebensfähigkeit einer Art. Für die gemäß FFH-Richtlinie geschützten Arten, also auch den Wolf, müssen die EU-Mitgliedsländer einen günstigen Erhaltungszustand auf jeweils nationaler Ebene wiederherstellen und aufrechterhalten.

Europa ist in mehreren biogeographischen Regionen (BGR) unterteilt, von denen drei das deutsche Staatsgebiet berühren: Die **atlantische Region** umfasst im Wesentlichen das nordwestliche Tiefland und die **kontinentale Region** den großen Rest des Landes, also vor allem das nordöstliche Tiefland und den gesamten Mittelgebirgsraum. Ein sehr kleiner Anteil Deutschlands, der bayerische Alpenraum, liegt in der **alpinen Region**.

Die Bewertung des Erhaltungszustands muss zunächst für die BGR innerhalb eines Staates getrennt erfolgen, diese Einzelbewertungen müssen dann aber zu einer Gesamtbewertung für das Staatsgebiet zusammengezogen werden. Dabei ist die Region mit dem ungünstigsten Wert ausschlaggebend, d. h. wenn etwa der Erhaltungszustand in einer BGR ungünstig-schlecht ist, dann ist der Erhaltungszustand im gesamten Staatsgebiet ungünstig-schlecht. Vier Kriterien werden für die Bewertung herangezogen: **Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten**.

Die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt in den Kategorien **günstig** (grün), **ungünstig/unzureichend** (gelb), **ungünstig/schlecht** (rot) und **unbekannt**. Günstig ist der Erhaltungszustand, wenn die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums bildet und künftig bilden wird. Das Verbreitungsgebiet darf weder abnehmen noch in absehbarer Zeit voraussichtlich abnehmen und der Lebensraum muss aktuell und künftig groß genug sein, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern. Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) muss die Bewertung der oben genannten vier Kriterien auf der Grundlage neuester und bester wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen.

Im Rahmen der **Berichtspflicht** gemäß FFH-Richtlinie sind die EU-Staaten verpflichtet, alle sechs Jahre die Erhaltungszustände der nach genannter Richtlinie geschützten Arten der Europäischen Kommission zu melden. Am 31.07.2025 meldete Deutschland für den Wolf einen günstigen Erhaltungszustand für die atlantische und einen unbekannten für die kontinentale Region. Am 13.10.2025 wurde für die kontinentale Region ein günstiger Erhaltungszustand nachgemeldet. Für die alpine Region erfolgte keine Meldung, obwohl das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auch dafür einen Datensatz mit der Bewertung ungünstig-schlecht vorbereitet hatte.

Ein unbekannter Erhaltungszustand und kurz darauf die Nachmeldung eines günstigen Erhaltungszustands? Hier die ganze Geschichte:

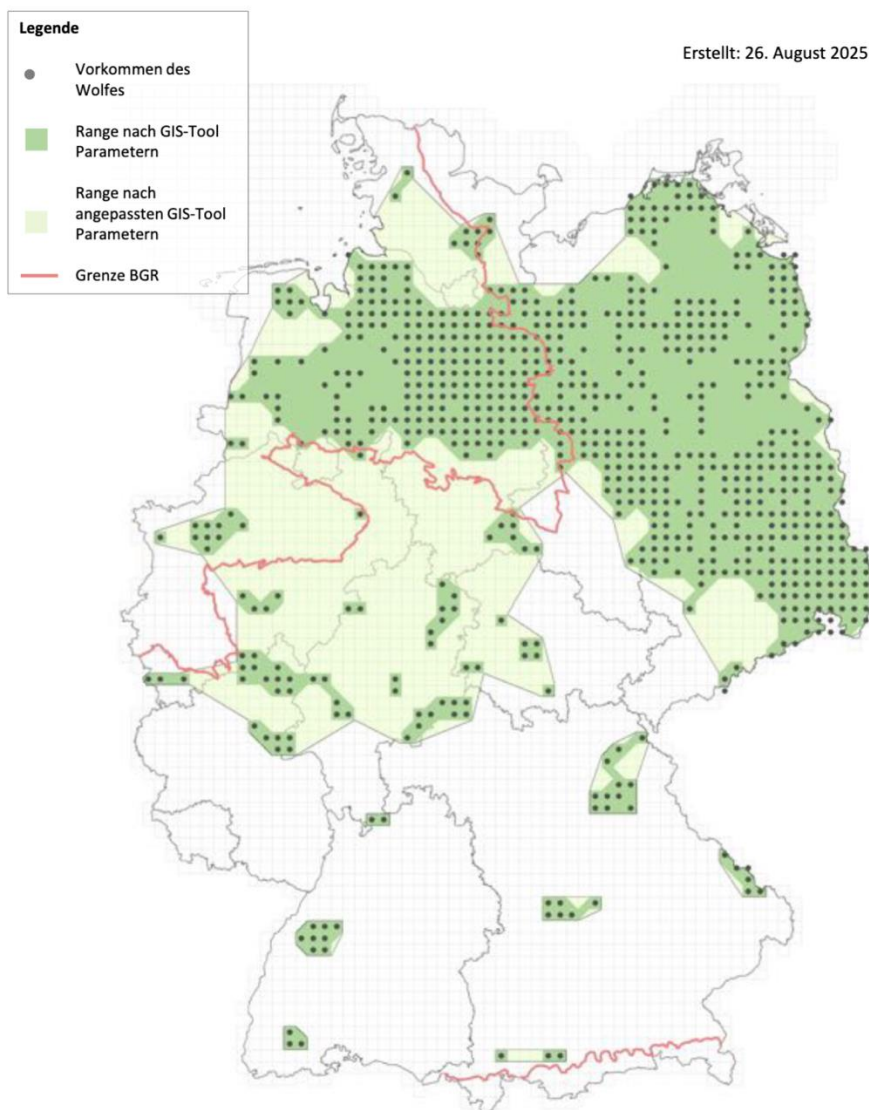
Das Bundesamt für Naturschutz (BfN), eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums, hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen Wissenschaftlern, Fachpersonen und wissenschaftlichen Instituten einen Berichtsentwurf für die Bewertung des Erhaltungszustandes des Wolfes für den FFH-Bericht 2025 erarbeitet. Darin wurde auf der Basis der aktuellen und besten wissenschaftlichen Erkenntnisse u. a. unter Einbeziehung genetischer Faktoren, ein Referenzwert für eine langfristig überlebensfähige **Mindestpopulation** ermittelt. Dieser lag bei **339** Reproduktionseinheiten, also **Rudeln oder Paaren**. Der **tatsächliche Wolfsbestand** lag zum Bewertungszeitpunkt (Sommer 2025) bei **262 Rudeln/Paaren** und damit deutlich unterhalb der Schwelle einer langfristig überlebensfähigen Population. **Der Erhaltungszustand der Wolfspopulation wurde dementsprechend für**

Deutschland als ungünstig/schlecht (rot) bewertet. Diese Gesamtbewertung basierte auf der ungünstigen Bewertung für die kontinentale Region, die den Großteil Deutschlands umfasst. In der kontinentalen Region wurden die vier Einzelkriterien folgendermaßen bewertet: Verbreitung ungünstig/schlecht (rot), Population ungünstig/unzureichend (gelb), Habitat ungünstig/unzureichend und Zukunftsaussichten ungünstig/unzureichend.

Wesentliche wissenschaftlichen Grundlagen dieses Berichtsentwurfes waren die **Populationsgefährdungsanalyse** für die Art Wolf (BfN-Schriften 715/2024) und die **Habitatmodellierung** und Abschätzung der potentiellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland (BfN-Skripten 556/2020).

In die Populationsgefährdungsanalyse noch nicht eingeflossen war eine neue genetische Studie, die belegt, dass der gesamte europäische Wolfsbestand durch genetische Verarmung akut bedroht ist (Ravagni et al. 2026). Damit ist eine wichtige wissenschaftliche Erkenntnis hinzugekommen, die den schlechten Erhaltungszustand der Wolfspopulationen deutlich aufzeigt.

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte des Wolfes (*Canis lupus*) für das Monitoring-Jahr 2023/2024



Wolfs-Verbreitungskarte für Deutschland, in der fast die gesamte Südhälfte Deutschlands entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse als nicht geeignet (weiß) erklärt wurde (Erläuterungen siehe Text)

Der Berichtsentwurf sollte Grundlage für die Meldung des Erhaltungszustands des Wolfs im Rahmen des Artikel 17-Berichts an die EU-Kommission für das Berichtsjahr 2025 sein. Bei der Bewertungskonferenz der Bundesländer im März 2025 scherte jedoch Thüringen aus und die vier Bundesländer Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg folgten. Die Umweltminister/innen dieser Länder forderten von der damaligen Bundesumweltministerin Steffi Lemke, sie solle den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes erklären. Die Schreiben liegen dem Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. vor. Die fünf genannten Länder forderten weiter: „Es bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung des Bewertungsschemas. Im Ergebnis sind die Flächenanteile für das günstige Verbreitungsgebiet und dem folgend die Werte für die günstige Population in der kontinentalen biogeographischen Region der atlantischen Region auf günstig anzugleichen.“ **Entgegen der fundierten wissenschaftlichen Bewertung forderten somit fünf Bundesländer ein Bewertungsergebnis ohne wissenschaftliche Grundlage ein.** Das Ergebnis war zunächst die Meldung eines unbekannten Erhaltungszustands am 31.07. und dann die Nachmeldung eines günstigen Erhaltungszustands am 13.10. für die kontinentale Region. Nach dem das BfN angewiesen worden war, mittels GIS-Tool (Programm zur Berechnung von Flächen), die Fläche des günstigen Verbreitungsgebietes des Wolfes „neu zu berechnen“, **wurde der Erhaltungszustand der deutschen Wolfspopulation insgesamt günstig bewertet und nach Brüssel gemeldet. Der wissenschaftlichen Bewertung durch die Fachbehörde BfN in Zusammenarbeit mit zahlreichen renommierten Wissenschaftlern wurde damit bewusst nicht gefolgt.**

Bei der „Neuberechnung“ des günstigen Verbreitungsgebiets des Wolfes wurde die Hälfte der Landesfläche Deutschlands herausgenommen, obwohl fast der gesamte Mittelgebirgsraum als Habitat für den Wolf geeignet ist. **Dadurch wurde ein erheblicher Teil des geeigneten Wolfslebensraums in Deutschland nicht in die Bewertung des Erhaltungszustands einbezogen, damit für das Kriterium Verbreitungsgebiet die Einstufung „günstig“ erreicht werden konnte.**

Aufnahme ins Jagdrecht und Jagdzeiten

Die Jagdzeit auf Wölfe liegt gemäß § 22 d Nr. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) im Zeitraum 01.07. bis 31.10. **Gejagt werden dürfen alle Altersklassen, somit auch die meist rund um den 1. Mai geborenen Welpen.** Darüber hinaus gibt das neue BJagdG weitreichende Möglichkeiten einer Bejagung von Wölfen:

Auch bei ungünstigem Erhaltungszustand ist gemäß § 22 d Nr. 3 BJagdG zur Schadensabwendung an nicht wildlebenden Tieren **eine Bejagung in einem Radius von 20 km um den Schadensort und bis zu sechs Wochen nach Schadensfall** möglich.

Gemäß § 22 d Nr. 4 BJagdG kann die zuständige Behörde anordnen, **dass ein Einzeltier, einzelne Individuen oder ein gesamtes Rudel auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier unabhängig von der Schonzeit zu erlegen ist.** Die Behörde kann außerdem **Weidegebiete bestimmen, also sog. wolfsfreie Zonen, in denen eine Bejagung auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand zulässig ist** und sie kann im Einzelfall **für die Jagd auf den Wolf Nachtsichtaufsätze bzw. Nachtzieltechnik zulassen.**

Sofern die Bundesländer eine Wolfsbejagung vorsehen, müssen sie die neuen Bestimmungen des BJagdG in Landesrecht überführen. Die Länder sind aber nicht verpflichtet, die Jagdzeiten zu übernehmen, sondern **sie können auch eine ganzjährige Schonzeit für den Wolf verfügen. Letzteres fordert die AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V. für Nordrhein-Westfalen.** In NRW gilt derzeit noch eine Interimsregelung, das Landesjagdgesetz ist noch nicht geändert.

Das neue Bundesjagdgesetz ist bezüglich des Wolfs aus mehreren Gründen rechtswidrig:

Es verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz, da dieses hinsichtlich des strengen Schutzes des Wolfs bislang nicht geändert wurde. **Der Wolf ist daher in Deutschland bisher noch besonders und streng geschützt, was eine reguläre Bejagung verbietet.** Es gelten für den Wolf somit alle Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, also auch das Verletzungs- und Tötungsverbot.

Die Bejagung einer Art des Anhang V der FFH-Richtlinie ist nur dann zulässig, wenn sie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Zwar wurde dieser für Deutschland erklärt, aber dies ist erstens deshalb irrelevant, weil Deutschland unter Anwendung des Artikel 193 AEUV (Schutzverstärkungsklausel) den strengen Schutz des Wolfes aufrechterhalten hat und zweitens die neuen Regelungen zu Wolf im Bundesjagdgesetz gegen Unionsrecht, genauer gesagt, gegen die FFH-Richtlinie und gegen die Urteile des EuGH verstoßen.

Die **Möglichkeit des Einsatzes von Nachtzieltechnik bei der Wolfsjagd**, wie sie durch § 22d (4) Nr. 4 BJagdG eröffnet wird, **verstößt gegen Artikel 8 der Berner Konvention und Artikel 15 der FFH-Richtlinie.** Gemäß beiden genannten Artikeln ist der Einsatz von Nachtzieltechnik bei den nach den jeweiligen Anhängen geschützten Arten verboten.

Somit verstößt das Bundesjagdgesetz bezüglich des Wolfs sowohl gegen nationales Recht als auch gegen das dem Bundesrecht übergeordnete EU-Recht und gegen Völkerrecht (Berner Konvention).

Quellen:

Der Wolfspodcast Folge 63: Der Zustand der Wolfspopulation in Deutschland: Teils günstig, teils unbekannt? <https://der-wolfspodcast.podigee.io/63-neue-episode>

Der Wolfspodcast Folge 66: Wölfe vor Gericht – Europas politischer Kampf gegen den Schutzstatus. <https://der-wolfspodcast.podigee.io/66-neue-episode>

Der Wolfspodcast Folge 69: Politik statt Wissenschaft: Deutschlands umstrittene Meldung in Sachen Erhaltungszustand. <https://der-wolfspodcast.podigee.io/69-neue-episode>

Der Wolfspodcast Folge 75: Sonderausgabe: In Sachen Wolfsjagd auf Kollisionskurs mit EU-Recht. <https://der-wolfspodcast.podigee.io/75-neue-episode>

Der Wolfspodcast Folge 97: Wolfspolitik im freien Fall. Wenn Fakten zweitrangig werden – Der Abschied von der Evidenz. <https://der-wolfspodcast.podigee.io/97-neue-episode>

Der Wolfspodcast Folge 103: Stichtag Wolf – Beginnt jetzt die systematische Bejagung? <https://der-wolfspodcast.podigee.io/103-neue-episode>

Ravagni, S., D. Battilani, I. Salado, D. Lobo, C. Sarabia, C. Leiva, R. Caniglia, E. Fabbri, P. Ciucci, M. Girardi, F. Iglesias-Santos, J. Kusak, F. Mattucci, M. Naderi, C. Nowak, C. H. Şekercioğlu, T. Skrbinek, E. Velli, A. Vik Stronen, C. Vila, R. Godinho, J. A. Leonard, C. Vernesi (2026): Misleading Success: Genomes Reveal Critical Risks to European Gray Wolves. bioRxiv, the preprint server for biology, <https://www.biorxiv.org/content/10.64898/2026.03.20.713253v1>

Informationen aus Antworten auf UIG-Anfragen des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V.